

GEMEINDEORDNUNG

**der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde
Schwanden GL**

(Erlassen von der Kirchgemeindeversammlung vom 13. November 2016)

Gestützt auf die Artikel 19 und 20 des Gemeindegesetzes vom 3. Mai 1992 beschliesst die Kirchgemeindeversammlung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schwanden folgende Gemeindeordnung:

(Die männlichen Personenbezeichnungen schliessen immer auch die weiblichen mit ein)

Art. 1

Zweck der Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung regelt die Organisation der Kirchgemeinde Schwanden, soweit diese nicht durch das kantonale Recht und / oder das Kirchenrecht abschliessend festgelegt ist.

Die Kirchgemeinde Schwanden umfasst wie bis anhin die früheren Gemeinden Schwanden, Sool, Schwändi, Haslen, Nidfurn und (teilweise) Leuggelbach.

Art. 2

Aufgaben der Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr durch die kantonale Gesetzgebung sowie der Verfassung und die Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Glarus übertragen worden sind.

Art. 3

Organe der Kirchgemeinde und Wahlen

Die Kirchgemeinde umfasst folgende behördliche Organe:

- a) die Kirchgemeindeversammlung;
- b) den Kirchenrat, bestehend aus dem Präsidenten, dem Kirchengutsverwalter und vier bis sechs weiteren Mitgliedern;
- c) zwei Rechnungsrevisoren.

Der Kirchenrat kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen bilden.

Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Pfarrer, den Kirchgemeindepräsidenten, den Kirchengutsverwalter, die übrigen Kirchenratsmitglieder, die Synodalen, die Rechnungsrevisoren sowie - jeweils für die betreffende Kirchgemeindeversammlung - die Stimmzähler. Ist ein Kirchenratsmitglied gleichzeitig Synodaler, sind diese beiden Ämter miteinander verknüpft. Ein Rücktritt im Kirchenrat hat gleichzeitig den Rücktritt als Synodaler zur Folge und umgekehrt.

Zur Klärung der Stimmberechtigung ist der Kirchenrat berechtigt, sich insbesondere an die Gemeindeganzlei der Gemeinde Glarus Süd zu wenden.

Der Kirchenrat konstituiert sich selbst und wählt den Organisten, den Sigristen, den Sekretär sowie die Katecheten. Ebenso allfällige weitere Angestellte, sofern die

Kirchgemeindeversammlung der Schaffung der betreffenden Stelle zugestimmt hat. Das Aktuariat wird vom jeweiligen Sekretär der Kirchgemeinde geführt.

Der das Aktuariat führende Sekretär erstellt zudem das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung und ist berechtigt, dabei technische Hilfsmittel zu verwenden.

Art. 4

Sachbefugnisse der Kirchgemeindeversammlung

Die Rechtsetzungs-, Vertrags-, Finanz-, und weiteren Sachbefugnisse der Kirchgemeindeversammlung richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung, soweit diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.

Art. 5

Sachbefugnisse des Kirchenrates

1) Rechtsetzungsbefugnisse

Der Kirchenrat ist zuständig für den Erlass von Vorschriften

- a) zur allgemeinen Organisation des Kirchenbetriebes;
- b) über die Benützung der Gebäude, Liegenschaften und Anlagen der Kirchgemeinde;
- c) über die Pflichten und die Entschädigungen der Angestellten und Behörden.

2) Prozessbevollmächtigung:

Der Kirchenrat ist ermächtigt namens der Kirchgemeinde allfällige Prozesse zu führen.

3) Vertragsbefugnisse

Der Kirchenrat ist zuständig für Abschluss, Änderung oder Kündigung von Verträgen über

- a) die Anstellungsbedingungen der Angestellten der Kirchgemeinde;
- b) die Vermietung oder Verpachtung von kircheneigenen Gebäuden, Räumlichkeiten und Liegenschaften;
- c) Mitbenützung von Anlagen Dritter; *Frage: Was ist damit gemeint?*
- d) Miete, Leasing und Wartung von Apparaten und Anlagen;
- e) weitere für den Kirchenbetrieb benötigte Dienstleistungen.

4) Finanzbefugnisse: Empfehlung: bisherige Formulierung beibehalten, allenfalls Beträge etwas anheben

- a) Der Kirchenrat ist zuständig für alle Ausgaben im Rahmen des von der Kirchgemeindeversammlung verabschiedeten Budgets sowie für Beschlüsse über frei bestimmbare Ausgaben für den jeweils gleichen Zweck bis zu 3% und über frei bestimmbare wiederkehrende Ausgaben für den jeweils gleichen Zweck bis 1% pro Rechnungsjahr.
- b) Der Kirchgemeindepäsident hat für einmalige und wiederkehrende Ausgaben eine selbständige Ausgabenbefugnis von einem Zehntel derjenigen des Kirchenrates.

5) Soziale Verwaltungsaufgaben

Der Kirchenrat ist verpflichtet, für die Angestellten die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen abzuschliessen.

Art. 6

Verwaltungsorganisation

Sämtliche Bediensteten der Kirchgemeinde, mit Ausnahme der Pfarrer, arbeiten im Nebenamt. Sowohl die Pfarrer als auch die weiteren Bediensteten sind nach privatem Recht angestellt, d. h. es gelten neben den Art. 151 bis 160 der Kirchenordnung für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Das Nähere wird, wenn nötig, durch einen Anstellungsvertrag geregelt.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 13. November 2016 erlassen. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 28. Mai 1995 und tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Schwanden, 13. November 2016

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Hans Heinrich Hefti

Lisa Trachsler